



November 2007 / NAH / BEV

Ergebnisse der Vernehmlassung zur Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV)

1 Ausgangslage

Die Bundesversammlung hat am 23. März 2007 das totalrevidierte Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5) verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 12. Juli 2007 unbenutzt abgelaufen. Der Gesetzestext ist im Bundesblatt 2007 2299 publiziert (<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/2299.pdf>).

Dem neuen Gesetz angepasst werden müssen die Regeln auf Verordnungsstufe. Mit Bundesratsbeschluss vom 27. Juni 2007 ist das EJPD ermächtigt worden, bei den Kantonen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen zum Entwurf für die total revidierte Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV) samt Erläuterungen. Die Kantone wurden gleichentags eingeladen, bis am 26. Oktober 2007 Stellung zu nehmen.

Es sind insgesamt 29 Antworten eingegangen.

Alle Kantone haben sich vernehmen lassen, wobei GL und OW auf Bemerkungen verzichtet und NW sowie TI dem Entwurf generell zugestimmt haben.

Ausserdem ist eine gemeinsame Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und der SVK-OHG (Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz OHG¹) eingegangen. Auch die COROLA (Coordination romande des praticiens LAVI) und die Arbeitsgemeinschaft der Opferberatungsstellen der Region 2² haben sich zum Entwurf geäußert.

Der Entwurf regelt in 13 Artikeln unter anderem, welche Einnahmen relevant sind, wie Kostenbeiträge und Entschädigungen bemessen werden und legt einen Pauschalbeitrag fest, der vom Wohnsitzkanton dem beratenden Kanton vergütet werden muss. Die Ausbildungshilfe soll gleich fortgeführt werden wie bisher.

Die Vernehmlassungsunterlagen können im Internet unter folgendem Link konsultiert werden:

<http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/opferhilfegesetz.html>.

¹ Im Folgenden wird die Abkürzung „SVK“ verwendet.

² Im Folgenden wird die Abkürzung „ARGE“ verwendet.

2 Gesamtwürdigung

Nur wenige Vernehmlasser äussern sich gesamthaft zum Verordnungsentwurf. Für AI ist der Entwurf zweckmässig. GE und JU begrüssen den Entwurf grundsätzlich. NW und TI stimmen ihm ebenfalls zu.

Zu zahlreichen Detailbemerkungen Anlass gaben die Bestimmungen zu den anrechenbaren Einnahmen. In der Frage, ob wie bisher auf die Lösungen nach dem ELG abgestellt werden soll oder ob und welche Abweichungen vorzusehen sind, sind die Meinungen geteilt.

Im Ergebnis zeigte die Vernehmlassung, dass das Verordnungskonzept von den Kantonen grundsätzlich gut aufgenommen worden ist.

3 Beurteilung der einzelnen Artikel

1. Abschnitt: Anrechenbare Einnahmen

Art. 1 Grundsatz und Ausnahmen

Allgemeines

Verhältnis zu den Regeln gemäss ELG: Nach geltendem Recht, das auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) abstellt, werden die *Einnahmen* aus Erwerb zu zwei Dritteln angerechnet und jene aus Renten voll. Der Verordnungsentwurf verweist grundsätzlich auf das ELG (Abs. 1), schlägt jedoch vor, abweichend vom ELG das Erwerbseinkommen künftig voll anzurechnen. Neben allfälligen Renten sollen ausserdem künftig auch Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden und zwar ebenfalls vollumfänglich.

Auch das *Vermögen* soll in der Opferhilfe in einem andern Ausmass als bei den Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden: Einerseits sollen die Freibeträge erhöht und andererseits das den Freibetrag übersteigende Vermögen stärker berücksichtigt werden, indem 1/5 davon als Einnahme angerechnet wird (bisher: 1/15).

Gutgeheissen wird Artikel 1 von 8 Kantonen (AI, AR, GR, NE, SH, SZ, TG, VS). Zustimmung findet er bei insgesamt 12 Kantonen, wenn man die Kantone miteinbezieht, die dem Verordnungsentwurf insgesamt oder Artikel 1 allgemein zustimmten (NW, SG, TI, UR).

Ganz oder teilweise abgelehnt wird Artikel 1 von 14 Vernehmlassern (AG, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, VD, ZG, ZH, SVK, COROLA, ARGE). Zwei Vernehmlasser verstehen nicht, warum von der geltenden Regelung abgewichen werden soll (VD, ARGE). FR wäre nur dann einverstanden, wenn die Bestimmung mit einem Spielraum versehen würde, welcher der rechtsanwendenden Stelle erlaubt, ausserordentliche Ausgaben (wie z.B. Krankheitskosten) zu berücksichtigen. Abweichungen vom ELG insbesondere zur Gleichstellung der verschiedenen Arten von Einnahmen und zur verstärkten Berücksichtigung des Vermögens werden von zahlreichen Vernehmlassern akzeptiert, aber in einem anderen Ausmass als vorgeschlagen. Die Beibehaltung des bisherigen Rechts wird nur von wenigen beantragt.

Anrechnung der Einnahmen (Abs. 2 Bst. a)

Einverstanden mit dem Vorschlag, das Erwerbseinkommen künftig *voll* anzurechnen, erklären sich 8 Kantone (AG, AI, AR, JU, NE, SH, SZ, TG).

Begrüsszt wird das *Grundprinzip*, die beiden Einkommensarten gleich zu behandeln, von 8 Vernehmlassern (AG, BE, BL, BS, LU, SH, ZH, SVK).

Abgelehnt wird die volle Anrechnung des Erwerbseinkommens von 10 Vernehmlassern (BE, BL, BS, GE, LU, ZH, ZG, SVK, COROLA, ARGE). Sie unterbreiten im Wesentlichen zwei Alternativvorschläge:

- 6 Vernehmlasser möchten das Erwerbseinkommen wie bisher *zu zwei Dritteln* berücksichtigen und andere Abweichungen vom ELG einführen. 2 Vernehmlasser (BL, COROLA) schlagen vor, neu das Renteneinkommen nur zu zwei Dritteln anzurechnen. 4 Vernehmlasser wünschen, dass in der Opferhilfe von allen Einnahmen (z.B. auch Familienzulagen, Ergänzungsleistungen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge) lediglich zwei Drittel berücksichtigt werden (BE, LU, ZH, SVK).
- 4 Vernehmlasser schlagen vor, das *bisherige Recht beizubehalten*, d.h. die Einnahmen aus Erwerb zu zwei Dritteln und die Renten voll anzurechnen (BS, GE, ZG und ARGE).

Anrechnung des Vermögens (Abs. 2 Bst. b)

Gutgeheissen wird der Vorschlag von 5 Kantonen (AI, AR, GR, SO, VS).

Die *Grundidee*, das Vermögen stärker zu belasten wird von 2 Kantonen explizit begrüsst (BL, BS).

Ganz oder teilweise abgelehnt wird der Vorschlag von 8 Vernehmlassern (AG, BE, BL, BS, JU, LU, ZH, SVK). Folgende Vorschläge werden unterbreitet:

- 4 Kantone legen Vorschläge für andere Abweichungen vom ELG vor. BL und BS schlagen vor, das Reinvermögen *zu 1/10 anzurechnen* bei *unveränderten* Freibeträgen. *Die Freibeträge weniger stark zu erhöhen* empfehlen AG und JU (um das Doppelte: AG und JU; oder um das Dreifache: JU).
- 4 bzw. 5 Vernehmlasser möchten *das bisherige Recht beibehalten* (BE, LU, ZH, SVK; auch AG wäre mit dieser Lösung einverstanden), weil der vorgelegte Vorschlag zu nicht gerechtfertigten Unterschieden bei der Behandlung kleiner und grosser Vermögen führt. LU regt deshalb an, die Regelung zu überprüfen.

Weitere Bemerkungen zu Art. 1

GE wünscht (wie FR) einen gewissen Handlungsspielraum bei der Berechnung, so dass besonderen Situationen Rechnung getragen werden kann.

Zur *Redaktion* wurden verschiedene Hinweise eingebracht.

Neuer Vorschlag: Lebenshaltungskosten im Ausland wohnender Personen

10 Vernehmlasser (AR, BE, BL, BS, LU, SG, SO, UR, ZH, SVK) schlagen vor, in der neuen Verordnung vorzusehen, dass dann, wenn die anspruchsberechtigte Person im Ausland wohnt, der Betrag nach ELG den dortigen Lebenshaltungskosten anzupassen ist.

Art. 2 Berücksichtigung weiterer Personen

Gleichstellung der verschiedenen Formen von Paaren (Abs. 1 und Abs. 2)

Verhältnis zu den Regeln des ELG: Der Verordnungsentwurf ergänzt die Regelung gemäss ELG und sieht vor, dass der anspruchsberechtigten Person nicht nur die Einnahmen des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin und des eingetragenen Partners bzw. der eingetragenen Partnerin, sondern auch jene des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin angerechnet werden.

Gutgeheissen wird dieser Grundsatz von 15 Vernehmlassern (AG, BE, BL, BS, GR, LU, NE, SH, SO, UR, VS, ZG, ZH, SVK, COROLA).

Abgelehnt aus rechtlichen Gründen wird der Vorschlag von LU, welcher der Auffassung ist, für die Gleichstellung von Konkubinatspaaren mit Ehepaaren sei eine gesetzliche Grundlage erforderlich, weshalb der Passus „oder dauernder Lebensgemeinschaft“ in der neuen Verordnung zu streichen und das Vorhaben auf die nächste Gesetzesrevision zu verschieben sei.

Weitere Bemerkungen: Klarzustellen ist, dass keine Zusammenrechnung erfolgt, wenn die Ehe oder Partnerschaft aufgelöst ist (TG). Statt „Berechnung“ des Lebensbedarfs sollte es „Bestimmung“ heissen (BE, ZH, SVK; betrifft nur die deutsche Fassung).

Bei Kindern Anrechnung der Einnahmen der Eltern (Abs. 3)

Verhältnis zu den Regeln des ELG: Auch in diesem Punkt wird von den Vorschriften des ELG leicht abgewichen. Bei Minderjährigen und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die Einnahmen der im gleichen Haushalt wohnenden Elternteile angerechnet.

Bemerkungen: Klärungsbedarf besteht bei Kindern im *gemeinsamen Haushalt*, wenn die Eltern nicht verheiratet sind oder wenn das Kind aus einer früheren Ehe stammt sowie bei jungen Erwachsenen in Ausbildung, die nicht mehr bei den Eltern wohnen (GE).

Neuer Vorschlag: Ausnahmen vom Prinzip des Zusammenrechnens

Der Entwurf sah von einer solchen Bestimmung aus den in den Erläuterungen erwähnten Gründen ab.

19 Vernehmlasser (AG, AI, BE, BL, BS, GE, LU, NE, SH sinngemäss, SO, SZ sinngemäss, UR, VD, VS, ZG, ZH, SVK, COROLA, ARGE) wünschen eine Ausnahmeregelung, wobei zahlreiche Vorschläge für die Umschreibung des Ausnahmetatbestands und der Rechtsfolge gemacht wurden. Einerseits geht es darum, dem Opfer von Gewalt in einer Partnerschaft

oder in der Familie nicht die Einnahmen des Täters oder der Täterin anzurechnen. Das Opfer soll in solchen Fällen wie eine allein stehende Person behandelt werden, weil die finanzielle Abhängigkeit das Opfer häufig zwingt, beim Täter (oder der Täterin) zu bleiben. Andererseits sollen Jugendliche geschützt werden, die ihren Eltern nicht mitteilen möchten, dass sie Opfer eines Sexualdelikts geworden sind.

2. Abschnitt: Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe / Art. 3

Gutgeheissen wird der Berechnungsmodus ausdrücklich von 4 Vernehmlassern (NE, SZ, VS; GE: mit zusätzlichem Spielraum).

3. Abschnitt : Pauschalbeitrag für Leistungen der Beratungsstellen beim Fehlen einer interkantonalen Regelung / Art. 4

Gutgeheissen wird der Vorschlag von 7 Vernehmlassern (AR, GR, SH, VS, ZG, ZH, COROLA), insbesondere die Voraussetzungen und der fixe Betrag (GR).

Abgelehnt wird der vorgeschlagene *Betrag*, weil er zu tief ist (LU, COROLA), bzw. zu hoch, wenn nur eine Beratung durchgeführt wird (UR). Er sollte nicht in der Verordnung, sondern vom Bundesamt festgelegt werden, was mehr Flexibilität erlaubt (JU).

Die Abgeltung sollte *differenzierter ausgestaltet* werden und auf die Art der erbrachten Leistung abstellen (GE, LU, UR, COROLA). Die Pauschale sollte nicht nur die Beratungskosten, sondern auch die Kosten der vermittelten Leistungen erfassen; insofern wäre eine Abrechnung über die effektiv entstandenen Kosten durchaus praktikabel (LU). COROLA schlägt vor, die Pauschale nur für die Beratung und die Betriebskosten zu verwenden während über die Soforthilfe und die Kostenbeiträge an die Hilfe Dritter nach effektivem Aufwand abzurechnen sei.

Die *Beratung* sollte mindestens 1 Stunde dauern (SZ) bzw. es sollte auf die *Falldefinition* gemäss Opferhilfestatistik abgestellt werden (ARGE).

Weitere Bemerkungen: Es ist unklar, ob an die Anzahl Fälle oder an die Zahl der Personen anzuknüpfen ist (GE, ZH). Beide Vernehmlasser wünschen, dass auf die *Fälle im Sinne der Opferhilfestatistik* des Bundesamtes für Statistik abgestellt wird.

Es ist unklar, was „*andere Hilfe*“ meint (ZH). Nur Beratungen und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter sollten erfasst werden, nicht jedoch Soforthilfe durch Dritte (ZH).

Der *Datenaustausch* zwischen den betroffenen Kantonen sollte möglich sein; die Erläuterungen sind diesbezüglich unklar (TG).

Bei *grenzüberschreitenden Fällen* sollte ebenfalls eine Rechnungsstellung möglich sein (GE).

Die neue Verordnung sollte auch die *Abläufe zur Rechnungsstellung* regeln (ARGE).

Es wird *administrativer Mehraufwand* für die Beratungsstellen befürchtet (COROLA, ähnlich ZG).

4. Abschnitt: Entschädigung durch den Kanton

Art. 5 Anwaltskosten

Ausdrücklich gutgeheissen wird diese Präzisierung von 7 Kantonen (AI, BL, FR, SH, SO, SZ, TG). SH fragt sich allerdings, ob sie wirklich nötig ist, da der Wortlaut von Art. 13 OHG klar ist.

Weitere Bemerkungen: Es wird gewünscht, dass die *Entschädigung für weitere Kosten ausgeschlossen wird*, insbesondere für die Kosten von Psychotherapien (NE, SO).

2 Kantone (SZ, TG) erklären sich einverstanden mit dem Verzicht auf *Tarife*. So werden die Anwaltskosten auf den Weg der kantonalen Honorarregelung und die entsprechenden Entschädigungsverfahren verwiesen (TG). 2 Kantone (BE, GE) hingegen wünschen, dass die neue Verordnung vorschreibt, dass die Kantone Anwältinnen und Anwälte (BE: mindestens; GE: höchstens) nach dem kantonalen Ansatz für die unentgeltliche Rechtspflege entschädigen.

FR schlägt vor zu präzisieren, dass die Übernahme von Anwaltskosten im Rahmen der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe nur erfolgt, wenn keine unentgeltliche Rechtspflege möglich ist.

BE wünscht, dass dem Anwalt oder der Anwältin untersagt wird, vom Opfer zusätzliches Honorar zu verlangen, wenn die Anwaltskosten über die Opferhilfe finanziert werden.

Wenn sich die Beratungsstellen mit den Anwaltskosten befassen müssen, ist das kompliziert und *arbeitsintensiv*, befürchtet NE. Sinnvoll wären Tabellen für die wichtigsten Fälle.

Art. 6 Berechnung der Entschädigung

Explizit gutgeheissen wird der Vorschlag von 1 Vernehmlasser (VS).

Weitere Bemerkungen: Für SH ist es fraglich, ob eine unterschiedliche Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei der weiteren Hilfe und der Entschädigung Sinn macht. GR wünscht, dass in der Erläuterungen erklärt wird, warum hier – anders als bei Art. 3 – nur vom 1-fachen ELG-Betrag ausgegangen wird.

Art. 7 Rückerstattung des Vorschusses

VD wünscht, dass die *Voraussetzungen* für die Gewährung eines Vorschusses präzisiert werden.

LU und VD sehen redaktionelle Verbesserungsmöglichkeiten.

5. Abschnitt: Finanzielle Leistungen und Aufgaben des Bundes

Art. 8 Ausbildungshilfe

Gutgeheissen wird die Bestimmung ausdrücklich von SH und VS.

Art. 9 Ausserordentliche Ereignisse

Explizit gutheissen wird die bundesrechtliche Koordination von 3 Kantonen (GR, NE, SH).

Abgelehnt wird Absatz 2 von 1 Vernehmlasser (ARGE), der die Zuständigkeit des Bundesrates statt der Bundesversammlung wünscht.

Weitere Bemerkungen: GR erachtet es als unklar, ob der Bund eigenständig oder nur auf Antrag eines Kantons koordiniert. VD hält den Begriff „ausserordentliche Ereignisse“ für klärungsbedürftig; zudem soll präzisiert werden, dass die Kantone keine Leistungen zu erbringen haben, wenn die Opfer vom Bund entschädigt wurden, und dass der Täter oder die Täterin verpflichtet ist, die kantonalen Leistungen zurückzuerstatten.

Art. 10 Evaluation

SZ verlangt, dass die Verpflichtungen der Kantone gemäss Absatz 2 präzisiert werden.

Art. 11 Internationale Zusammenarbeit

Keine Bemerkungen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Keine Bemerkungen.

Art. 13 Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

4 Weitere Anregungen

Neu vorgeschlagen wird, *Ziffer 3.5 der Empfehlungen der SVK-OHG* in die neue Verordnung aufzunehmen, wonach sich eine Beratungsstelle dann, wenn weder der Wohnort des Opfers

noch der Tatort im Kanton der Beratungsstelle liegen, auf die Vermittlung anderer geeigneter Hilfsangebote beschränken kann (GE, COROLA, ähnlich SZ).

GR wünscht, dass die neue Verordnung mit Leitplanken zur Bemessung der Genugtuung ergänzt wird und auf ein entsprechendes Merkblatt verzichtet wird.

VD vermisst eine Bestimmung, die den Täter oder die Täterin verpflichtet, dem Staat die unter dem Titel Opferhilfe dem Opfer oder den Angehörigen erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.